

# Haushaltssatzung der Gemeinde Gneven für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 45 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gneven vom **11.12.2017** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

### 1. Im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	433.100 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	472.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-39.700 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-39.700 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.400 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-38.300 EUR

### 2. Im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	366.300 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	445.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	-79.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	189.100 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	327.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-138.000 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-217.000 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 36.600 EUR.

#### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

#### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,27 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 7 Eigenkapital

Gem. § 45 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V ist in der Haushaltsatzung die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals anzugeben, welche sich wie folgt darstellt:

	Bilanzstichtag 31.12.2016	Bilanzstichtag 31.12.2017	Bilanzstichtag 31.12.2018
Voraussichtliches Eigenkapital der Gemeinde Gneven	1.241.445,82 EUR	1.225.645,82 EUR	1.186.445,82 EUR

#### § 8 Weitere Vorschriften

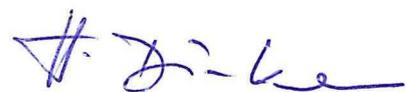
Die Produkte

- 11402 Liegenschaften
- 11403 Bauhof
- 12600 Brandschutz
- 28100 Heimat- und Kulturpflege
- 54100 Gemeindestraßen
- 54500 Winterdienst und Straßenreinigung
- 61100 Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

Gneven, 12.12.2017



  
**Hubert Dierkes**  
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gneven für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushalt wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2017 angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 11.01.2018 bis 19.01.2018 im Amt Crivitz, SG Allgemeine Finanzwirtschaft, 19089 Crivitz, Amtsstraße 5, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.